

Satzung



der Gesellschaft zur Förderung des Strukturwandels in der Arbeitsgesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17. April 1946 als "Gesellschaft Sozialforschungsstelle an der Universität Münster e.V. zu Dortmund" gegründete Verein, trug seit den 70er-Jahren den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Sozialforschung in Dortmund e.V.". Seit dem 1. Januar 2001 führt der Verein den Namen "Gesellschaft zur Förderung des Strukturwandels in der Arbeitsgesellschaft e.V." (Kurzbezeichnung: GFS).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von anwendungsbezogener Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sozialwissenschaftlicher Forschung und deren Anwendung. Die Gesellschaft fördert und koordiniert die Forschungs- und Transferaktivitäten im Rahmen des regionalen Kompetenznetzwerks "Zentrum Minister Stein für Wissenschaft, Beratung und Qualifizierung" (ZMS). Die Gesellschaft fördert den Dialog zwischen Sozialwissenschaften, Unternehmen, Kammern, Politik und Verbänden zur Bewältigung des Strukturwandels, insbesondere in der Region Dortmund. Der Verein verfolgt überdies den Zweck, eigene wissenschaftliche Projekte durchzuführen.
- (2) Die Gesellschaft bezweckt die Forschung auf sozialwissenschaftlichem Gebiet und deren Anwendung.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können werden
 - a) Einzelpersonen und Firmen, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind.
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts und sozialpolitische und sozialwirtschaftliche Organisationen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.



§ 5 Beitrag

- (1) Einzelpersonen zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens € 50.
- (2) Der Beitrag der übrigen Mitglieder wird von Fall zu Fall mit dem Vorstand vereinbart.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums beraten den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu den Mitgliederversammlungen der Gesellschaft eingeladen. Sie sind berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 6 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes persönliche Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen; die Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die übrigen Mitglieder haben dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen, wen sie mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Innehaltung einer halbjährigen Frist ausgesprochen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) das Kuratorium.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
- (2) Ein Mitglied wird von der Stadt Dortmund benannt, die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Je ein Mitglied soll aus den Kreisen der Gewerkschaften und der Unternehmer bzw. ihrer Organisationen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der ursprünglichen Wahlzeit zu wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Zahl der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes; im Übrigen einigen sich die Vorstandsmitglieder über die von dem einzelnen Mitglied wahrzunehmenden Aufgaben (Schriftführer, Kassenwart usw.).



- (5) Der Vorstand beschließt über die Vorlagen und Berichte, insbesondere über den Haushaltsplan.

§ 10 Der Vorsitzende des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende vertritt mit einem seiner Stellvertreter gemeinsam, bei seiner Verhinderung vertreten die beiden Stellvertreter gemeinsam die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in Sinn des § 26 BGB.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Beratungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums vor; er lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
- (3) Der Vorsitzende stellt den Haushaltsplan auf, der nach Zustimmung des Vorstandes Verbindlichkeit erhält.
- (4) Der Vorsitzende erteilt die Weisungen für die aus § 2 sich ergebenden Maßnahmen.
- (5) Der Vorsitzende erstattet dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium den Jahresbericht mit dem Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplans, über den finanziellen Abschluss und über den Bericht der Rechnungsprüfer.

§ 11 Die Mitgliederversammlung - ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt die Wahlmitglieder des Vorstandes,
 - b) sie beschließt über den Bericht des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - c) sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) sie wählt den Rechnungsprüfer,
 - e) sie beschließt über die Satzung und deren Änderung,
 - f) sie beschließt über die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung - Verfahren

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, außerordentliche nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung sind die für die Unterrichtung und Beschlussfassung wichtigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (6) Außerhalb der Mitgliederversammlung ist schriftliche Abstimmung zugelassen, nachdem auf schriftliche Anfrage ein Viertel der Mitglieder zugestimmt hat. Das Ergebnis der Sachabstimmung wird in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliederversammlung maßgeblichen Bestimmungen ermittelt. Mitglieder, die ihre Stimme nicht abgeben, gelten als abwesend.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erklärungen, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden, sind in der Niederschrift, die von einem Vorstandsmitglied



bzw. von dem Geschäftsführer gefertigt und von diesem und dem Vorsitzenden unterschrieben wird, aufzuführen.

§ 13 Das Kuratorium

- (1) Als Mitglieder des Kuratoriums beruft der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes Persönlichkeiten, die die Ziele der Gesellschaft zu fördern willens und in der Lage sind. Es ist erwünscht, aber nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Kuratoriums zugleich Mitglieder der Gesellschaft sind.
- (2) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet.
- (3) Es tritt regelmäßig vor den Mitgliederversammlungen zusammen.

§ 14 Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn zur Führung der laufenden Geschäfte und anderer Geschäfte nach allgemeiner oder besonderer Vollmacht ermächtigen.
- (2) Der Geschäftsführer führt unter der Verantwortung des Vorsitzenden nach dessen allgemeinen Weisungen die laufenden und die Geschäfte, zu denen er ausdrücklich ermächtigt ist.
- (3) Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums teil. Er leitet das Sekretariat.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
- (2) Bei der Einladung sind der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung und der bisherigen Satzungsbestimmung anzugeben.

§ 16 Die Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Sie übernimmt auch die Abwicklung etwa verbleibender Verbindlichkeiten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die vorstehend geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. September 2010 ordnungsgemäß beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.